

Reitunfall als Arbeitsunfall - arbeitnehmerähnliche Tätigkeit (§ 539 Abs. 2 RVO = § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) - Sozialhilfeträger - Prozessstandschaft (§ 91a BSHG);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 3.5.2001 - L 1 U 2770/99 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 3.5.2001 - L 1 U 2770/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Es liegt im Ermessen des Sozialhilfeträgers, ob er von der Ermächtigung des § 91a BSHG Gebrauch macht. Es darf von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn und soweit ihm ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Sozialleistung zuzubilligen ist (Anschluss an BSG vom 1.7.1997 - 2 RU 32/96 = HVBG-INFO 1997, 2728-2732).
2. Der Anerkennung eines Reitunfalles als Arbeitsunfall steht nicht zwangsläufig entgegen, dass die Verletzte das Reiten auch als Hobby gepflegt hat.

Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 3.5.2001 - L 1 U 2770/99 -

Auf die Berufung der Klägerin und des Beigeladenen werden das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 9. April 1999 sowie der Bescheid der Beklagten vom 29. April 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. April 1997 aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass der Reitunfall der Klägerin am 23. Juli 1993 als Arbeitsunfall zu entschädigen ist.

Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin in beiden Rechtszügen trägt die Beklagte. Im Übrigen haben die Beteiligten einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist, ob die Beklagte verpflichtet ist, einen Reitunfall als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die am geborene Klägerin erlitt bei einem Reitunfall am 23.07.1993 schwere Verletzungen. Damals ritt sie ein Pferd, das dem Zeugen E. H. gehörte. Dieser hielt privat zwei Turnierpferde, die von ihm und seiner Tochter, der Zeugin I. H., versorgt wurden. Zur Pflege der Pferde gehörte es auch, die Tiere täglich zu bewegen, d.h. entweder auszureiten oder auszuführen. Da die Zeugen beruflich - der Zeuge als Spediteur und die Zeugin als Augenoptikerin - sehr in Anspruch genommen waren und die Arbeiten an und mit den Pferden deshalb nur morgens vor und abends nach der Arbeit verrichten konnten, suchten sie jemanden, der ihnen bei der Pflege der Tiere behilflich sein konnte. Über ihre Kontakte im Reitverein wurde die Zeugin auf die Klägerin aufmerksam. Die Klägerin, die damals noch in die Schule gegangen ist, bot sich an, bei den Zeugen auszuhelfen, soweit ihr dies zeitlich möglich ist. Von Frühjahr 1993 bis zum Unfall im Juli half die Klägerin in unregelmäßigen Abständen bei den Zeugen aus; sie fütterte die Pferde, half beim Säubern des Stalls und ritt die Pferde aus. Für ihre Arbeit bekam sie keine Entlohnung, musste andererseits aber auch nichts für das Reiten bezahlen. Während der Schulzeit rief die Zeugin bei der Klägerin an und fragte, ob die Klägerin aushelfen kann, in den Ferien kam die Klägerin von sich aus. Die Klägerin wusste, wo der Schlüssel zum Stall zu finden war, so dass sie auch dann Reiten konnte, wenn die Zeugen nicht anwesend waren. Diese Vorgehensweise war zwischen der Klägerin und der Zeugin abgesprochen.

Aufgrund der bei dem Unfall erlittenen Verletzungen (Schädelbasisbruch) konnte die Klägerin ihre bisherige Schule nicht mehr besuchen. Ab 10.09.1996 war sie in der S-H-Schule in N. untergebracht; die Kosten dieser Maßnahme wurden vom Landeswohlfahrtsverband (Beigeladener) im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 39 i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) getragen.

Die Beklagte lehnte es mit Bescheid vom 29.04.1996 und Widerspruchsbescheid vom 17.04.1997 ab, den Reitunfall als Arbeitsunfall anzuerkennen. Im Widerspruchsbescheid, der

am 25.04.1997 als Einschreiben zur Post gegeben worden war, vertrat die Beklagte die Ansicht, Versicherungsschutz nach § 539 Reichsversicherungsordnung (RVO) setze eine ernstliche, einem fremden Unternehmen zu dienen bestimmte Tätigkeit voraus. Hierfür genüge es nicht, dass die zum Unfallzeitpunkt ausgeführte Tätigkeit für das Unternehmen nützlich bzw. erforderlich war. Die Tatsache, dass das Pferd am Unfalltag noch nicht bewegt worden war und daher habe geritten werden müssen, reiche deshalb für die Bejahung des Versicherungsschutzes nicht aus. Die Tätigkeit müsse vielmehr im Wesentlichen auf die Belange des Unternehmens gerichtet gewesen sein, nicht auf die eigenen Belange des Versicherten. Für die Klägerin habe zum Unfallzeitpunkt das Reiten als Freizeittätigkeit im Vordergrund gestanden.

Am 23.05.1997 hat die Klägerin Klage beim Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhoben. Das SG hat den Landeswohlfahrtsverband mit Beschluss vom 24.07.1997 gemäß §§ 75, 106 Abs. 3 Nr. 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beigeladen mit der Begründung, der Beigeladene sei an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen könne. Mit Urteil vom 09.04.1999 hat es die Klage abgewiesen und sich der Rechtsauffassung der Beklagten angeschlossen. Die für die Klägerin bestimmte Ausfertigung des Urteils ist deren Prozessbevollmächtigtem mittels Empfangsbekanntnis am 17.06.1999 zugestellt worden. Die Zustellung des Urteils an den Beigeladenen ist - ebenfalls durch Empfangsbekanntnis am 18.06.1999 erfolgt.

Am 12.07.1999 hat die Klägerin und am 15.07.1999 hat der Beigeladene Berufung gegen das Urteil des SG eingelegt. Beide sind der Ansicht, dass der Unfall der Klägerin als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen ist.

Die Klägerin und der Beigeladene beantragen,
das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 09. April 1999 sowie
den Bescheid der Beklagten vom 29. April 1996 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 17. April 1997 aufzuheben und festzustellen, dass der Unfall der Klägerin am 23. Juli 1993 als Arbeitsunfall zu entschädigen ist. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält das Urteil des SG für zutreffend.

Der Berichterstatter hat in einem Termin zur Erörterung des Sachverhalts und zur Beweisaufnahme am 07.02.2001 I. und E. H. als Zeugen vernommen; hinsichtlich des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf die in der Gerichtsakte befindlichen Niederschriften Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie auf die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß §§ 143, 144 SGG statthaften Berufungen der Klägerin und des Beigeladenen, über die der Senat mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte (§ 124 Abs. 2 SGG), sind zulässig und begründet. Das SG und die Beklagte haben es zu Unrecht abgelehnt, den Unfall der Klägerin als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Befugnis des Beigeladenen, gegen das Urteil des SG Berufung einzulegen, folgt aus § 91a BSHG. Nach dieser Vorschrift kann der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Als Kostenträger der Unterbringung der Klägerin in der S-H-Schule ist der Beigeladene erstattungsberechtigt. Der Begriff "erstattungsberechtigt" ist nicht eng zu verstehen, weil § 91a BSHG sonst keine wirksame Ergänzung zu den Erstattungsvorschriften der §§ 102ff SGB X darstellen würde. Deshalb muss der Anspruch gegen die Beklagte nicht endgültig feststehen; es ist gerade Sinn und Zweck der Regelung in § 91a BSHG, eine Klärung zu ermöglichen, ob und in welcher Höhe ein solcher Anspruch vorhanden ist (Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG 15. Aufl. 1997 § 91a RdNr. 11). Der Beigeladene ist deshalb berechtigt, die Feststellung des Sozialleistungsanspruches aus der gesetzlichen Unfallversicherung für die Klägerin zu

betreiben. Aufgrund dieser gesetzlichen Prozeßstandschaft kann er fremdes Recht in eigenem Namen geltend machen. Ob der Sozialhilfeträger von der Ermächtigung des § 91a BSHG Gebrauch macht, liegt in seinem Ermessen. Er kann von seinem Recht aus § 91a BSHG aber nur Gebrauch machen, wenn und soweit ihm ein berechtigtes Interesse an der Feststellung zuzubilligen ist (BSG Urteil vom 01.07.1997 - 2 RU 32/96 -). Ein berechtigtes Interesse ist nach Ansicht des Senats auch zu bejahen, wenn der Sozialleistungsberechtigte - wie hier die Klägerin - selbst Berufung eingelegt hat (vom BSG aaO. offengelassen).

Der Anspruch der Klägerin richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, weil der von ihr geltend gemachte Arbeitsunfall vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 01.01.1997 eingetreten ist (Art. 36 des Unfallversicherungsinordnungsgesetzes, § 212 SGB VII).

Der Reitunfall der Klägerin steht gemäß § 539 Abs. 2 RVO unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Nach dieser Vorschrift sind gegen Arbeitsunfall auch Personen versichert, die wie ein Arbeitnehmer - wenn auch nur vorübergehend - tätig werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine ernstliche, einem Unternehmen dienende Tätigkeit handelt, diese dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht, von wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen ist, ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen, und unter solchen Umständen geleistet wird, dass sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnis ähnlich ist. Die Tätigkeit muss zudem in einem inneren Zusammenhang mit dem unterstützten Unternehmen stehen (st. Rspr. des BSG vgl. u.a. BSG SozR 2200 § 539 Nr. 119).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die Klägerin am 23.07.1993 wie eine bei den Zeugen beschäftigte und unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehende Arbeitnehmerin tätig geworden ist. Auch der Ausritt am Unfalltag war von einer Handlungstendenz bestimmt, die darauf abzielte, eine der Pferdehaltung der Zeugen dienende Tätigkeit zu verrichten. Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin damals das Reiten auch als Hobby gepflegt hat. Die Zeugen haben bei ihrer Vernehmung ausgesagt, dass sie zur Unterstützung bei der Pferdehaltung im Jahre 1993 nach Aushilfskräften gesucht haben. Bevor die Klägerin bei den Zeugen tätig geworden ist, hatten diese bereits eine Aushilfskraft, mit der sie aber nicht zufrieden waren. Die Zeugin I. H. hat sich deshalb in ihrem Reitverein erkundigt, ob dort Personen bekannt sind, die zur Mithilfe bei der Pferdehaltung bereit waren. Die Klägerin ist der Zeugin von einer Bekannten, bei der die Klägerin damals schon bei der Versorgung von Pferden ausgeholfen hatte, empfohlen worden. Bereits dieser Umstand macht deutlich, dass die Zeugen an einer Mithilfe der Klägerin interessiert waren und diese Mithilfe nicht nur dem Willen der Unternehmer entsprach, sondern für diese auch von wirtschaftlicher Bedeutung war. Durch die Mitarbeit der Klägerin im Stall und bei der Pflege der Pferde wurden die Zeugen erheblich entlastet.

Der Senat ist davon überzeugt, dass die Klägerin bei der unfallbringenden Tätigkeit nicht rechtlich wesentlich allein ihr privates Vergnügen am Reiten verfolgte. Dagegen spricht die Art und Dauer der gesamten Aushilfstätigkeit. Die Klägerin hat nicht nur gelegentlich, sondern über einen Zeitraum von mehreren Monaten bei den Zeugen (Unternehmer) ausgeholfen. Außerhalb der Schulferien ist sie auf Bitten der Unternehmerin tätig geworden. Während der Schulferien ist sie zwar von sich aus aktiv geworden, doch zeigt der Umstand, dass ihr die Zeugen jederzeit Zutritt zu ihrem Anwesen eingeräumt haben, dass es insbesondere auch aus Sicht der Zeugen nicht um die Ausübung eines rein privaten Reitvergnügens gegangen ist. Das Reiten war vielmehr eine Art Entlohnung für die Mithilfe der Klägerin im Stall und bei der Pflege der Pferde. Bei dieser Sachlage steht dem Versicherungsschutz nicht entgegen, dass die Klägerin auch Freude am Reiten hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.